

### Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizung

in der Stadt Schweinfurt und Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII  
(Stand: 01.04.2015)

Personen	1	2	3	4	5	6	jd. weitere
Grundmiete einschl. „kalte“ Nebenkosten	337	422	486	568	663	758	+95
Quadratmeter	50	65	75	90	105	120	+15
Personen			1	2	3	4	jd. weitere
Heizung (ohne Warm- wasser)	Heizöl Holz, Kohle		92,08	119,71	138,13	165,75	+27,63
	Erdgas		80,42	104,54	120,63	144,75	+24,13
Wohnung in Mehrfamilien- haus	Zentralheizung Nachtstrom		93,75	121,88	140,63	168,75	+28,13

Die Angemessenheitsgrenzen für Kaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten außer Heizung) bestimmen sich nach dem Mietspiegel für die Stadt Schweinfurt in Verbindung mit einer Auswertung des vorhandenen Gebäudebestands und der verlangten Betriebskostenvorauszahlungen der zehn größten Vermieter.

Die Angemessenheitsgrenzen für Heizung bestimmen sich nach dem neusten vorliegenden bundesweiten Heizspiegel (der obige Betrag ermittelt sich aus der Grenze zwischen „erhöhte“ und „zu hohe“ Heizkosten für die jeweilige Heizart bzw. Gebäudetyp) getrennt für die jeweilige Heizart und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

Für Einfamilienhäuser gilt bei der Angemessenheit von Heizkosten ein eigener Wert, der auf Bedarf im Jobcenter erfragt werden kann.